



Merkblatt über den Einsatz von pflegenden Angehörigen in Spitex-Organisationen

Seit dem Bundesgerichtsurteil 9C_187 vom 18. April 2019 dürfen Spitex-Organisationen pflegende Angehörige anstellen und deren Pflege über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Pflegende Angehörige werden wie folgt definiert:

- **Definition:** Als pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt verwandt sind (Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften) als auch Personen aus dem engen Lebensumfeld (z.B. angestellte Personen, die im selben Haushalt leben). Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substanzielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.

Unter folgenden Bedingungen können pflegende Angehörige in Spitex-Organisationen eingesetzt werden:

Grund- pflege	Grundsätzlich verfügen pflegende Angehörige über keine pflegerische Ausbildung, weshalb sie ausschliesslich zur Leistungserbringung nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV (Grundpflege) berechtigt sind. Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a (Abklärung und Beratung) und b KLV (Untersuchung und Behandlung) dürfen nicht von den pflegenden Personen abgerechnet werden. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass keine Angehörige angestellt werden, die über eine pflegerische Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen. In diesem Fall wäre es für die pflegende Person sinnvoller, eine Berufsausübungsbewilligung und Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP einzuholen. Dann können die Leistungen teilweise selbst oder mit ärztlicher Anordnung abgerechnet werden.
Weisungs- recht	Die Spitex-Organisationen haben das Recht und die Pflicht, den pflegenden Angehörigen Anweisungen zur Ausführung der Pflegeleistungen zu erteilen. Die pflegenden Angehörigen sind verpflichtet, diese Anweisungen zu befolgen.
Über- wachung	Die Instruktion und die fachliche Begleitung von pflegenden Angehörigen haben kontinuierlich zu erfolgen. Initial werden sie von der fallverantwortlichen Pflegefachperson umfassend instruiert. Die pflegenden Angehörigen werden angeleitet, wie die Pflegeleistungen zu erbringen und zu dokumentieren sind. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie eine Abweichung von den geplanten Pflegemassnahmen oder eine wesentliche Änderung der Pflegesituation umgehend der fallverantwortlichen Pflegefachperson zu melden haben. Die pflegenden Angehörigen werden von einer Pflegefachperson in regelmässigen Abständen überwacht und gegebenenfalls ergänzend angeleitet. Die Kadenz der Überwachung richtet sich nach der jeweiligen Pflegesituation. In jedem Fall muss alle zwei Wochen ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch einer Pflegefachperson vor Ort erfolgen. Um eine sorgfältige Betreuung sicherzustellen, ist die Anzahl der pflegenden Angehörigen, die von einer Pflegefachperson (100% Pensum) betreut werden, auf 24 Personen begrenzt.

Ausbildung	Die Spitex-Organisation ist verantwortlich, dass sich die pflegenden Angehörigen die erforderlichen Kenntnisse aneignen, die sie für die Erbringung der Pflegeleistung benötigen. Als Mindestanforderung ist ein Kurs in Pflegehilfe oder eine andere gleichwertige Ausbildung notwendig. Eine entsprechende Ausbildung ist innerhalb eines Jahres ab Anstellung zu absolvieren. Je nach Bedarf unterstützt die Spitex-Organisation die pflegenden Angehörigen bei der Absolvierung weiterer fachspezifischer Aus- und Weiterbildungen.
Sprachkenntnisse	Die pflegenden Angehörigen verfügen über hinreichende Deutschkenntnisse.
Arbeitsrecht	Anwendbare Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts sind zwingend einzuhalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen physisch und psychisch in der Lage sind, die Pflegeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

Die genannten Bedingungen werden im Rahmen der Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen) sowie der Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP vom Gesundheitsamt überprüft (vgl. [Art. 38 ff. GesG \[NG 711.1\]](#)). Die Angehörigenpflege muss daher im Betriebskonzept erläutert werden.

Gemäss [Art. 40 GesG \(NG 711.1\)](#) und [Art. 51 KVV \(SR 832.102\)](#) muss das erforderliche fachliche und qualifizierte Personal zur Ausübung der Leistungserbringung gewährleistet sein. Die Spitex-Organisationen sind auch verpflichtet, sich angemessen an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zu beteiligen.

Die hier aufgeführten Bestimmungen orientieren sich teilweise an den Administrativverträgen der nationalen Spitex-Verbänden, welche mit den Krankenversicherern abgeschlossen wurden.

Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stans, 3. November 2025

Carolina dos Santos
Vorsteherin Gesundheitsamt